

# **ORDNUNG**

der zentralen technischen Betriebseinheit Internationales Studienzentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

# § 1 Rechtsstellung

Das Internationale Studienzentrum (ISZ) ist nach § 54 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in Verbindung mit § 19 (HHG) in der jeweils gültigen Fassung eine zentrale technische Einrichtung der Johann Wolfgang Goethe Universität.

## § 2 Aufgaben

- (1) Das ISZ ist in den Belangen, die nicht Aufgabe der Fachbereiche sind, für alle Studierende mit ausländischem Bildungsabschluss (HZB) zuständig. Die inhaltliche Ausgestaltung des ISZ richtet sich nach den Erfordernissen der Rahmenordnungen und den Bedürfnissen der Zielgruppen. Diesen Zielgruppen werden entsprechende Kursangebote gemacht. Zu den Aufgaben des ISZ gehören:
  - die Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (Feststellungsprüfung),
  - die Durchführung der Feststellungsprüfung (FSP),

- die Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH),
- die Durchführung der DSH,
- die studienbegleitende (SB) Förderung und Unterstützung ausländischer Studierender in der wissenschaftssprachlichen Kommunikation auf Deutsch,
- Angebote für Austauschstudierende, Stipendiaten und Postgraduierte (z.B. Kurse mit Vergabe von credits gemäß ECTS, Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch", Sprachkurse usw.).
- (2) Dem Internationalen Studienzentrum können gemäß § 54 Abs. 3 HHG weitere Aufgaben im Sinne von §19 HHG übertragen werden.
- (3) Das ISZ erbringt diese Dienstleistungen insbesondere für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, sowie für die Hochschule für Musik und Darstellende Künste Frankfurt am Main, die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, die Fachhochschule (University of Applied Sciences) Frankfurt am Main und die Hochschule St. Georgen.

# § 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ISZ sind:

- die hauptamtlich mit Ausbildungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte; (Diese sollen die Lehrbefähigung für Gymnasien oder eine vergleichbare Lehrbefähigung bzw. Qualifikation besitzen.),
- die sonstigen Mitarbeiter im ISZ;
- die ausländischen Studierenden im ISZ.
- (2) Angehörige des ISZ sind die nebenamtlich bzw. nebenberuflich tätigen Lehrkräfte und wissenschaftlichen Hilfskräfte. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

### § 4 Nutzungsrecht

Die Einrichtungen des ISZ stehen den Mitgliedern des ISZ im Rahmen der Nutzungsordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Nutzung zur Verfügung. Über eine darüber hinaus gehende Nutzung entscheidet im Einzelfall die Leiterin/der Leiter des ISZ, in Grundsatzfragen die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

#### § 5 Organisationsstruktur

Das ISZ gliedert sich in die Arbeitsbereiche FSP, DSH, SB. Weitere Arbeitsbereiche können nach Bedarf gebildet werden.

# § 6 Organe des Internationalen Studienzentrums

Organe des Internationalen Studienzentrums sind:

- die Leitung des ISZ,
- die Gesamtkonferenz,
- die Vertretung der ausländischen Studierenden.

## § 7 Leitung des ISZ

- (1) Der Leitung gehören an:
  - die Leiterin/der Leiter des
  - die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter,
  - die ArbeitsbereichskoordinatorInnen.
- (2) Die Leiterin/der Leiter bzw. die stellvertretende Leiterin/ der stellvertretende Leiter leiten und verwalten das ISZ im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Benutzung zentraler Einrichtungen sowie dieser Ordnung. Die Leiterin/der Leiter bzw. die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter tragen die Gesamtverantwortung für das ISZ. Zu ihren/ seinen Aufgaben gehören:
  - die Weiterentwicklung, Organisation und Strukturierung des ISZ,
  - Haushaltsmanagement und Budgetierung der Haushaltsmittel,
  - das Personalmanagement
  - die Fach- und Dienstaufsicht,
  - die Prüfungsvorgänge,
  - Stundenplangestaltung und –strukturierung,
  - die Qualitätsentwicklung und Evaluation der Lehre und der Curricula,
  - die Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen und anderen Institutionen.

Sie bzw. er übt das Hausrecht aus. § 42 HHG bleibt unberührt.

(3) Die Arbeitsbereiche (AB) werden durch KoordinatorInnen vertreten. Die ArbeitsbereichskoordinatorInnen werden auf Vorschlag der Arbeitsbereiche für die Dauer von 2 Jahren von der ISZ-Leiterin /vom ISZ-Leiter ernannt. Der Vor-

- schlag kommt durch Wahl durch die Mitglieder des AB zustande. Wahlberechtigt sind die zur Zeit der Wahl im AB arbeitenden Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die ArbeitsbereichskoordinatorInnen wirken beratend in der Leitung mit. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:
  - die Verantwortung für die organisatorischen Aufgaben ihres AB und die Kommunikation zwischen den AB,
  - die Mitwirkung bei Personalentscheidungen, die die AB betreffen (Stellenund Funktionsplan, Neueinstellungen und Personaleinsatz),
  - die Vertretung der Belange ihrer AB in der Leitung.
- (5) Die ISZ-Leitung arbeitet auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplans.

#### § 8 Die Gesamtkonferenz

- (1) Die Mitglieder des ISZ treten unter Vorsitz der Leiterin/des Leiters zu einer Gesamtkonferenz zusammen, deren Häufigkeit sich nach den Bedürfnissen der Arbeit am ISZ richtet. Die Gesamtkonferenz wird auch auf Wunsch eines Drittels ihrer Mitglieder einberufen.
- (2) Die Gesamtkonferenz ist in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören bzw. zu unterrichten. Sie berät die Leiterin bzw. den Leiter des ISZ in organisatorischen Fragen und beschließt im Rahmen der geltenden Ordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Lehre.
- (3) Die Gesamtkonferenz wirkt mit bei der Erarbeitung von Vorschlägen insbesondere zu
  - den Ordnungen des ISZ,
  - der Gliederung des ISZ in Arbeitsbereiche,
  - der Anmeldung von Haushaltsmitteln,
  - der Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel,

- der Festlegung und Fortschreibung des Stellen- und Funktionsplans für das ISZ und der damit verbundenen Lehrverpflichtung.
- (4) Die Gesamtkonferenz bildet Fachkonferenzen, an der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein bestimmtes Fach unterrichten, beteiligt sind. Die Häufigkeit ihres Zusammentretens richtet sich nach den Bedürfnissen der Arbeit am ISZ. Eine Fachkonferenz muss stattfinden, wenn die ISZ-Leitung, der Fachleiter oder die Fachleiterin oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Fachkonferenz dieses wünschen. Die Fachkonferenzen beraten u.a. über
  - die Koordination des Lehrangebotes und der Prüfungen am ISZ,
  - die Lehrinhalte und Unterrichtsmethoden,
  - die zu verwendenden Lehrund Lernmittel,
  - die Besetzung von Stellen in ihrem Bereich.
- (5) Die Gesamtkonferenz bildet Kurskonferenzen und Vorkonferenzen, denen sie folgende Aufgaben übertragen kann:
  - Feststellung von Semesternoten,
  - Entscheidungen über den Ausschluss von Studierenden nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen.

#### § 9 Studierendenvertretung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters wählen die Angehörigen eines Kurses eine Kurssprecherin, bzw. einen Kurssprecher und eine Vertreterin, bzw. einen Vertreter. Diese vertreten die Interessen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer gegenüber den Lehrkräften sowie gegenüber der ISZ-Leitung.
- (2) Die Gesamtheit der Kurssprecherinnen, Kurssprecher, Vertreterinnen und Vertreter bilden die Studierendenvertretung des ISZ. Sie tritt in Zeitabständen zusammen, die sich

aus den Bedürfnissen der Studierenden und Kurse ergeben. Studierendenvertretung Die wählt aus ihrer Mitte eine ISZ-Sprecherin, bzw. –Sprecher und eine Vertreterin, bzw. Vertreter. Beide sind auch Mitglieder der Gesamtkonferenz.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung hat das Präsidium in seiner Sitzung am 16. Oktober 2007 beschlossen; sie tritt durch Veröffentlichung im UniReport Aktuell in Kraft.

#### www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniRe-port. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

**Herausgeber** Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main